

BGer 5A 33/2010 vom 29. Januar 2010

Bundesgericht, 2010-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_33_2010

FR: TF 5A 33/2010 du 29 janvier 2010

IT: TF 5A 33/2010 del 29 gennaio 2010

Regeste

Entzug der aufschiebenden Wirkung (Suspendierung Stiftungsrat) | Personenrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 29.01.2010 5A 33/2010 (5A_33/2010) Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 29.01.2010 5A 33/2010 (5A_33/2010) Tribunale federale II Corte di diritto civile 29.01.2010 5A 33/2010 (5A_33/2010)

Entzug der aufschiebenden Wirkung (Suspendierung Stiftungsrat) | Personenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_33/2010 Urteil vom 29. Januar 2010 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Parteien A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Harold Grüninger, C._____, Stiftung D._____, Verfahrensbeteiligte. Gegenstand Entzug der aufschiebenden Wirkung, vorsorgliche Massnahmen, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Beschlüsse vom 26. November und 3. Dezember 2009 des Obergerichts des Kantons Zürich (I. Zivilkammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen a) den Beschluss vom 26. November 2009 des Obergerichts des Kantons Zürich, das eine Einsprache des Beschwerdeführers gegen die Verfügung vom 27. Oktober 2009 des Kammerpräsidenten (betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung und vorsorgliche Massnahmen) abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, und den Entzug der aufschiebenden Wirkung ebenso bestätigt hat wie die Berichtigung des erstinstanzlichen Massnahmeentscheids, sowie gegen b) den Beschluss vom 3. Dezember 2009 des Obergerichts, das den Beschluss vom 26. November 2009 berichtigt hat, in Erwägung, dass Beschwerden an das Bundesgericht innert 30 Tagen nach der Eröffnung des kantonalen Entscheids einzureichen sind (Art. 100 Abs. 1 BGG), dass bei Beschwerden, die sich - wie im vorliegenden Fall - gegen Entscheide im Sinne von Art. 98 BGG richten, die Beschwerdefrist während der Gerichtsferien nicht stillsteht (Art. 46 Abs. 2 BGG), dass der Beschwerdeführer die angefochtenen Beschlüsse des Obergerichts am 3. und 8. Dezember 2009 in Empfang genommen hat, dass der Beschwerdeführer jedoch die Beschwerde erst am 11. Januar 2010 (Montag) und damit nach der (bei Berücksichtigung des Wochenendes) am 4. Januar (Montag) bzw. am 7. Januar (Donnerstag) ablaufenden Beschwerdefrist eingereicht hat, dass auf die verspätete Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich (I. Zivilkammer) schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 29.

Januar 2010 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.